

SATZUNG



Stadtjugendring

Leinfelden-Echterdingen e.V.

Diese Satzung ist am 28. März 1996 von der Mitgliederversammlung des Stadtjugend-
rings Leinfelden-Echterdingen beschlossen worden.
Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen am
20. September 1996 in Kraft.

Letzte Änderung: Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2006; eingetragen
vom Amtsgericht Nürtingen am 19.12.2006.



Stadtjugendring

Leinfelden-Echterdingen e.V.

Geschäftsstelle:

Randweg 10 • 70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon: 0711/16083-0 • Fax: 0711/16083-17

E-Mail: info@sjr-le.de • <http://www.sjr-le.de>

SATZUNG DES STADTJUGENDRINGS LEINFELDEN-ECHTERDINGEN

Präambel

Das am 26. Juni 1990 in Kraft getretene (BGBL. I S. 1163) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) stellt in der Bundesrepublik Deutschland die Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Der SJR als freiwillige Gemeinschaft und Dachorganisation von Vereinen, Verbänden, Organisationen und Initiativen, die sich mit Jugendarbeit im Sinne des KJHG befassen, versteht seine Arbeit in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder als Interessenvertreter seiner Mitglieder. Er hält es auch für seine Pflicht, die Interessen nicht-organisierter junger Menschen in die politische Diskussion einzubringen und ihnen Gehör zu verschaffen. Die Arbeit des SJR basiert auf den Bestimmungen des KJHG.

Junge Menschen sind aufgerufen, in verantwortungsbewußtem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung und zum Ausbau der Demokratie in unserem Land, in Europa und weltweit in Gleichheit, Gerechtigkeit und im Sinne internationaler Solidarität zu leisten.

Junge Menschen haben Anspruch auf Gehör und verantwortliche Mitsprache in den kommunalen Entscheidungsgremien und wollen partnerschaftlich Anteil haben an der Formung und den neuen Zielsetzungen im Gemeinwesen, die die Zukunft der jungen Menschen bestimmen.

Zunehmend raschere Wandlungsprozesse und komplexe gesellschaftliche Realitäten bedingen geradezu die Notwendigkeit, jungen Menschen echte Möglichkeiten zur demokratischen Selbstorganisation zu bieten. Lern- und Experimentierfelder, die eine partnerschaftliche Beteiligung an allen sie betreffenden Fragen garantieren, müssen geschaffen werden.

Der SJR tritt deshalb im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen als Vertreter seiner Mitgliedsorganisationen und von nicht-organisierten jungen Menschen für umfassende Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.

Er tritt ein für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in unserer Gesellschaft. Er tritt ein für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und das gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenleben von Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Religion.

Zur Verwirklichung dieser Ziele gibt sich der SJR folgende Satzung:



§ 1 - Name und Sitz -

Der Verein führt den Namen Stadtjugendring Leinfelden-Echterdingen e.V., nachfolgend SJR genannt. Er hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.

§ 2 - Aufgaben -

(1) Grundsatzaufgaben

Grundsatzaufgaben des SJR sind:

1. Befähigung junger Menschen zu kritischem Denken und Handeln in unserer Gesellschaft und Förderung ihrer Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche.
2. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Stadtverwaltung, Gemeinderat und Öffentlichkeit, sowie Unterstützung der gesamten Kinder- und Jugendarbeit in Leinfelden-Echterdingen und Orientierung an den sich wandelnden Bedürfnissen der jungen Menschen.
3. Durchsetzung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Bereichen gegenüber den politisch Verantwortlichen und Vertretung dieser Interessen in der Öffentlichkeit.
4. Mitwirkung bei der Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine echte Beteiligung von jungen Menschen an politischen Entscheidungsprozessen ermöglichen, um dadurch die politische Verantwortung der Jugend anzuregen und zu fördern.
5. Entwicklung gemeinsamer Lösungsvorschläge zu politischen Fragestellungen und Mitarbeit bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben in der Stadt Leinfelden-Echterdingen.
6. Sicherstellung von Einrichtungen und Freiräumen für nicht im SJR organisierte junge Menschen und Mitwirkung bei der diesbezüglichen Planung.
8. Zusammenarbeit mit überörtlichen Zusammenschlüssen, anderen Jugendringen und Einrichtungen der Jugendarbeit sowie Kooperation mit den für die Jugendarbeit zuständigen öffentlichen Dienststellen.

(2) Aufgaben im Projekt- und Veranstaltungsbereich

Aufgabe des SJR im Projekt- und Veranstaltungsbereich ist es,

1. gemeinsame, den Bedürfnissen der Mitgliedsorganisationen bzw. junger Menschen entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und ggfs. selbst durchzuführen.



2. Aus- und Fortbildungsprogramme zu initiieren und durchzuführen.

3. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen bzw. von jungen Menschen zu fördern, durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Problemen mitzuwirken und dort, wo keine Strukturen vorhanden bzw. keine Jugendorganisationen tätig sind, selbst initiativ zu werden (Subsidiarität).

4. Neue Formen der Kinder- und Jugendarbeit anzuregen und zu fördern.

(3) Aufgaben im Dienstleistungsbereich

Aufgaben des SJR im Dienstleistungsbereich sind:

1. Die ideelle, fachliche, finanzielle Unterstützung der Arbeit der Mitgliedsorganisationen bzw. der Arbeit mit jungen Menschen durch eine geeignete Infrastruktur.

2. Öffentlichkeitsarbeit für alle Tätigkeitsbereiche des SJRs.

3. Material- und Geräteverleih

4. Druck- und Kopierservice

5. Information der Mitglieder über Zuschußmöglichkeiten, Änderungen des Jugendrechts, Veranstaltungen für die jungen Menschen usw.

Die unter Punkt 3 und 4 genannten Leistungen stehen auch Nichtmitgliedern (z.B. den in den Vereinsringen/Dorfgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereinen) zur Verfügung. Der Vorstand erläßt hierzu eine Nutzungs- und Gebührenordnung.

(4) Die Aufgabe im internationalen Bereich

Der SJR fördert, initiiert und führt internationale Begegnungen durch.

§ 3 - Gemeinnützigkeit -

Der SJR Leinfelden-Echterdingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient ausschließlich und unmittelbar den Interessen der Jugend. Andere Ziele kommen daneben nicht in Betracht. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen werden aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 - Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 5 - Mitgliedschaft -

1. Die Mitgliedschaft im SJR ist freiwillig. Sie verpflichtet zur Mitarbeit.

2. Die Mitgliedschaft im SJR ist beitragsfrei.

3. Stimmberechtigte Vollmitglieder können werden:

a) Vereine, Verbände, Organisationen und Initiativen in der Stadt Leinfelden-Echterdingen, deren Zielsetzungen und Aufbau demokratischen Grundsätzen entsprechen, die mindestens zehn nachweisbare jugendliche Mitglieder bis zum Alter von 27 Jahren haben und die in der Jugendarbeit tätig sind.

b) die Schülermitverwaltungen und die Fördervereine der einzelnen Schulen in Leinfelden-Echterdingen.

c) Vereine, deren Vereinszweck die offene Jugendarbeit in Leinfelden-Echterdingen ist.

d) Vereine und Organisationen, die sich in Leinfelden-Echterdingen mit Jugendarbeit im Sinne des KJHG befassen.

4. Gastmitglieder, ohne Stimmrecht, können werden:

Organisationen, Verbände, Vereine und Gruppierungen, die die Voraussetzungen bezüglich der Mitgliederzahlen im Sinne von § 5 Abs. 3a nicht erfüllen.

5. Fördermitglieder, ohne Stimmrecht, können werden:

Einzelpersonen, Verbände, Vereine und Firmen. Die Höhe des Förderbeitrags legt der Vorstand fest.

§ 6 - Aufnahme von Mitgliedern -

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 3 und § 5 Abs.4 ist schriftlich an den Vorstand des SJRs zu richten. Aus dem Aufnahmeantrag müssen hervorgehen:

a) Name, Sitz, Zweck und Aufbau, Anzahl der Mitglieder.

b) Name, und Anschrift der mit der Leitung der Organisation, des Verbandes, des Vereins beauftragten Personen.

c) Angaben darüber, ob der Antragsteller anderen Organisationen, einem Erwachsenenverband oder einem Dachverband angehört.

Über den Aufnahmeantrag nach § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 5 ist schriftlich an den Vorstand des SJRs zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.



§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder -

1. Die Vollmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten in der Mitgliederversammlung wird durch den/die von der entsendenden Organisation gewählten, in der Regel höchstens 27 Jahre alten Vertreter/in, im Verhinderungsfalle durch eine/n benannte/n Stellvertreter/in wahrgenommen. Die übrigen Mitglieder (Gastmitglieder und Fördermitglieder) nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen regelmäßig teilzunehmen und im Sinne der Präambel und gemäß der Aufgaben nach § 2 die Arbeit des SJRs mitzutragen.

§ 8 - Ende der Mitgliedschaft -

1. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand des SJRs schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft im SJR Leinfelden-Echterdingen erlischt automatisch bei Selbstauflösung einer Mitgliedsorganisation.
3. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung des SJRs kann die Mitgliederversammlung auf Antrag ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen ausschließen. Dem Mitglied muß vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
4. Ein Mitglied, dessen Vertreter/in in drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt nicht anwesend ist, verliert das Stimmrecht, ohne daß es eines Beschlusses bedarf. Es erhält darüber schriftlich Mitteilung. Erfolgt innerhalb von drei Monaten keine Rechtfertigung, erlischt die Mitgliedschaft.
5. Ein Gastmitglied, dessen Vertreter/in in drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt nicht anwesend ist, verliert die Gastmitgliedschaft.

§ 9 - Organe -

Die Organe des SJRs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Vorstand

Die Organe können Sachverständige und Sachkundige zur Beratung hinzuziehen.



§ 10 - Mitgliederversammlung -

1. Der Mitgliederversammlung gehören an:

a) als stimmberechtigte Delegierte:

Die Vertreter/Vertreterinnen nach § 7 Abs. 1 und die Vorstandsmitglieder.

b) mit beratender Stimme:

-Die Kinder- und Jugendbeauftragten des Gemeinderats.

-Ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung.

2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten einen entsprechende Beschluß mit einfacher Mehrheit faßt.

3. Die Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Sie wird spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Für den Beginn der 2-Wochenfrist ist der Tag der Absendung der Einladung ausschlaggebend.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Auf Verlangen sind Minderheitsvoten protokollarisch festzuhalten und bei Publizierung mitzuveröffentlichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann eine Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit nicht durchgeführt werden, so kann der Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung beschließt über Art, Umfang sowie Wahrnehmung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den SJR.

6.2. Die Mitgliederversammlung hat weiter folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Geschäftsführung

b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl des Vorstandes

e) Wahl des Verwaltungsrates

f) Wahl der Kassenprüfer (mindestens 2)

g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

h) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern

7. Der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall ein/e benannte/r Stellvertreter/in eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.



§ 11 - Vorstand -

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, im Ausnahmefall für eine kürzere Zeitspanne. Ihm gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) bis zu drei BeisitzerInnen

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden findet in getrennten Wahlgängen statt. Die Wahl der BeisitzerInnen kann in einem Wahlgang erfolgen. Es erfolgt geheime Wahl, falls dies von einem stimmberechtigten Delegierten beantragt wird.

2. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung und im Verwaltungsrat Stimmrecht.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein alleine.

4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.

§ 12 - Der Verwaltungsrat -

1. Der Verwaltungsrat ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Beschlußorgan des Vereins.

2. Dem Verwaltungsrat gehören stimmberechtigt an:

- a) der Vorstand
- b) ein Vertreter der Stadt Leinfelden-Echterdingen (wird von der Stadt gestellt)
- c) ein Vertreter der offenen Jugendarbeit in Leinfelden-Echterdingen
- d) ein Vertreter der konfessionellen Jugendarbeit in Leinfelden-Echterdingen
- e) ein Vertreter der Sportvereine in Leinfelden-Echterdingen
- f) ein Vertreter der Musikvereine in Leinfelden-Echterdingen
- g) drei Vertreter der übrigen Mitgliedsvereine des SJRs.

3. Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

- die Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinderatsfraktionen in Leinfelden-Echterdingen

4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden aus den Reihen der Delegierten von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Dem Verwaltungsrat obliegt:

- a) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- b) die Ausschreibung von Stellen



c) die Eingruppierung der Stellen

d) die Personaleinstellung

6. Der Vorstand kann den Verwaltungsrat in für den Verein wesentlichen Fragen zu einer Stellungnahme auffordern.

§ 13 - Geschäftsführung -

1. Die Geschäftsführung des SJRs wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer/einer hauptamtlichen Geschäftsführerin wahrgenommen. Er/Sie ist besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB.

2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Er/Sie ist für die laufenden Personalangelegenheiten zuständig und übt die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter des SJRs aus. Er/Sie stellt den dem Verwaltungsrat vorzulegenden Haushaltsplan auf und ist für dessen Durchführung verantwortlich. Ihm/Ihr obliegt der gesamte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb auf der Grundlage der von den Gremien gefaßten Beschlüsse und des Haushaltsplanes.

3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertritt nach Maßgabe der Satzung den Verein alleine.

4. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Fachausschüsse beratend teil.

5. Der/die hauptamtliche stellvertretende Geschäftsführer/in vertritt im Verhinderungsfalle den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Er/Sie ist ebenfalls besonderer Vertreter i.S. des § 30 BGB.

§ 14 - Fachausschüsse/Projektgruppen -

Fachausschüsse/Projektgruppen werden auf Initiative von Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand zu bestimmten Themen/Aufgaben gebildet.

Die Fachausschüsse/Projektgruppen benennen einen Sprecher. Dieser hat in Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand ein Vorschlagsrecht.

§ 15 - Protokollführung -

1. Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Verwaltungsrats sowie der Fachausschüsse sind Beschlußprotokolle zu fertigen, aus denen Datum, Versammlungsort, Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlußfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Die Beschlußprotokolle der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zuzusenden. Von den Sitzungen der verschiedenen Gremien (Vorstand, Verwaltungsrat, Fach-



ausschüsse) sind Protokolle zu fertigen. Diese sind dem Vorstand und den Gremienmitgliedern zuzusenden.

§ 16 - Jahresabschluß -

Der Jahresabschluß des SJRs Leinfelden-Echterdingen e.V. unterliegt der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des SJR. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17 - Geschäftsordnung -

Die Organe des Stadtjugendrings können sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 - Satzungsänderung -

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).

§ 19 - Auflösung -

Der SJR kann sich mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, gleichzeitig mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Bei Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen.

§ 20 - Verwendung des Vermögens -

Bei Auflösung wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, der Stadt Leinfelden-Echterdingen mit der Auflage übertragen, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Leinfelden-Echterdingen zu verwenden.

§ 21 - Inkrafttreten -

Die Satzung ist am 28. März 1996 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen am 20. September 1996 in Kraft.